

# RS OGH 1990/10/17 3Ob572/90, 5Ob77/98d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1990

## Norm

ABGB §886

MRG §16 Abs6

## Rechtssatz

§ 16 Abs 6 MRG hat für die Bekanntgabe des Erhöhungsbegehrens das Formerfordernis eines "Schreibens" festgelegt. Wie dieses Schreiben auszugestalten ist, ist aber im Gesetz nicht geregelt. Die für die Erfüllung des Formerfordernisses der Schriftlichkeit nötige Unterschrift bei Verträgen (§ 886 ABGB) ist hier nicht erforderlich. Selbst die Schriftform nach § 886 ABGB und damit erst recht die mildere Form eines Schreibens kann aber durch die strengere Form der Zustellung einer Klage ersetzt werden. Es muß auch für das im § 16 Abs 6 MRG vorgesehene Schreiben über das Erhöhungsbegehren gelten, daß die Zustellung der das Erhöhungsbegehren enthaltenden Klage diese Form ersetzt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 572/90

Entscheidungstext OGH 17.10.1990 3 Ob 572/90

Veröff: WoBl 1991,124

- 5 Ob 77/98d

Entscheidungstext OGH 26.05.1998 5 Ob 77/98d

Vgl auch; nur: § 16 Abs 6 MRG hat für die Bekanntgabe des Erhöhungsbegehrens das Formerfordernis eines "Schreibens" festgelegt. Wie dieses Schreiben auszugestalten ist, ist aber im Gesetz nicht geregelt. Die für die Erfüllung des Formerfordernisses der Schriftlichkeit nötige Unterschrift bei Verträgen (§ 886 ABGB) ist hier nicht erforderlich. (T1); Beisatz: Hier: § 14d Abs 4 WGG. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0017252

## Dokumentnummer

JJR\_19901017\_OGH0002\_0030OB00572\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)